

Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss

Teilabschnitt I

- Neuss –

9. Änderung

(Übernahme der Landschaftsschutzverordnung in
den Geltungsbereich des Landschaftsplanes)

- Satzungsentwurf -



**Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Amt für Entwicklungs- und
Landschaftsplanung**

Stand: November 2014

Inhalt	Seite
<u>Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke</u>	3 - 5
1.) Erläuterungen zur 9. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I - Neuss –	6
2.) Inhalt der 9. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I - Neuss –	7
3.) Änderung der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	8 – 9
3.1 Ergänzung Entwicklungsziele	
3.2 Ergänzung textliche Festsetzungen LSG	
4.) Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte	10 - 27
5.) Strategische Umweltprüfung	28

Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke

RECHTSGRUNDLAGEN

Der Landschaftsplan I – Neuss – des Rhein-Kreises Neuss in der Fassung seiner 9. Änderung beruht auf folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG - vom 29. Juli 2009, BGBl. IS. 2542)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG- des Landes Nordrhein-Westfalen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV NRW. 791), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)
- Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Art. V des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 522)
- Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KRO NRW.) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV NRW. 2021) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV.) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Kreistag des Rhein-Kreis Neuss hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 1 LG NW am 25.03.2009 die Aufstellung dieser Änderung des Landschaftsplanes beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Kreistagsabgeordneter

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 LG NW in Form der öffentlichen Darlegung und Anhörung in der Zeit vom 20.01.2014 bis 17.02.2014 nach ortsüblicher Bekanntmachung am 11.01.2014 stattgefunden.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 LG NW in der Zeit vom 20.01.2014 bis 17.02.2014 stattgefunden.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat am 01.07.2014 die öffentliche Auslegung des Entwurfs dieser Änderung des Landschaftsplanes gemäß § 27 a und § 27 c LG NW beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Kreistagsabgeordneter

Der Entwurf dieser Änderung des Landschaftsplanes hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 20.08.2014 in der Zeit vom 01.09.2014 bis 26.09.2014 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 LG NW in der Zeit vom 01.09.2014 bis 26.09.2014 stattgefunden.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Diese Änderung des Landschaftsplanes wurde gemäß §§ 29 Abs. 1, 16 Abs. 2 LG NRW in Verbindung mit §§ 5 und 26 KrO NW vom Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 25.03.2015 in der gegenüber der öffentlichen Auslegung geringfügig veränderten Fassung als Satzung beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Kreistagsabgeordneter

Anzeige:

Diese Änderung des Landschaftsplanes wurde gemäß § 28 LG NRW der Bezirksregierung Düsseldorf – Höhere Landschaftsbehörde – am _____ Az.: _____, angezeigt. Rechtsverstöße wurden – nicht – geltend gemacht.

Düsseldorf, _____

Bezirksregierung

Siegel

Gemäß § 28 a LG NRW sind die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit in der öffentlichen Auslegung und Bereithaltung dieser Änderung des Landschaftsplanes am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Landschaftsplan tritt am _____ in Kraft.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

1.) Erläuterungen zur 9. Änderung des LP I:

In seiner Sitzung am 25.03.2009 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreis Neuss die 9. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss - durchzuführen.

Gegenstand der 9. Änderung des Landschaftsplanes I ist die Anpassung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie des Textes, mit dem Ziel der Übernahme der Landschaftsschutzbereiche aus der Änderungsverordnung der Bezirksregierung vom 14.08.2008 in den Landschaftsplan des Rhein-Kreis Neuss.

Anlass für die Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt I – Neuss - ist die durch Änderungsverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 06.03.2008 (Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 71, 73, 75) i. V. m. (Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 245 ff) vom 14.08.2008 aktualisierte Landschaftsschutzverordnung aus dem Jahre 1970 und 1971. Die von der Bezirksregierung durch vorgenannte Änderungsverordnung unter Landschaftsschutz gestellten Bereiche werden weitestgehend in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss aufgenommen und als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Der Satzungsentwurf wurde gegenüber dem Entwurf im Beteiligungsverfahren geringfügig geändert. Es wird eine Ausnahmeregelung für die Planung einer Skateranlage im „Rennbahn Park“ wie folgt in den Satzungsentwurf des Landschaftsplanes aufgenommen:

„Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Ge- und Verboten des LSG 6.2.2.4 für die Errichtung einer Skateranlage (Neuversiegelung max. 700 m², Höhe über NN max. 2 m) im südlichen Bereich des Rennbahnparks“.

Da die Grundzüge der Planung gem. § 27 c Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW durch die Aufnahme dieser Ausnahmeregelung nicht berührt sind, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung der 9. Änderung des LP I abgesehen werden.

2.) Inhalt der 9. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I – Neuss -

Der Inhalt der Landschaftsplanänderung betrifft die Erweiterung der Landschaftsschutzgebiete für die folgenden Teilbereiche:

- „Jröne Meerke“
- „Vogelsang“
- „Zoppenbroich“
- „Steinhausstrasse“
- „Am Stadtwald“
- „Rennbahn“
- „A 57 - Reuschenberg“
- „Selikumer Weg“
- „Gnadentaler Busch“
- „Erfttal“
- „Müggenburg“
- „Bolzplatz“

Gegenstand der Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt I – Neuss - ist die Anpassung des Textes und der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gem. den beiliegenden Entwürfen.

3.) Änderung der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen:

3.1) Ergänzung Entwicklungsziele

Das Entwicklungsziel 1 wird um das Entwicklungsziel 1 J (fett gedruckt) für die Teilräume „Jröne Meerke“, „Vogelsang“, „Steinhausstraße“ und „Am Stadtwald“ ergänzt:

Entwicklungsziele

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1.1	Entwicklungsziel 1 J Erhaltung und Optimierung von Parklandschaften als Vorrangflächen für eine naturnahe Erholung.	Dieses teilräumliche Entwicklungsziel wird für die Bereiche „Jröne Meerke“, „Vogelsang“, „Steinhausstraße“ und „Am Stadtwald“ dargestellt. Es kann insbesondere durch Maßnahmen für eine naturnahe Erholung erreicht werden.

Das Entwicklungsziel 1 wird um das Entwicklungsziel 1 K (fett gedruckt) für den Teilraum „Rennbahn“, „Steinhausstraße“ und „Müggenburg“ ergänzt:

Entwicklungsziele

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1.1	Entwicklungsziel 1 K Erhaltung innerstädtischer Grünflächen für die Erholung und zur Erhaltung der stadtklimatischen Ausgleichsfunktionen.	Dieses teilräumliche Entwicklungsziel wird für den Bereich „Rennbahn“, „Steinhausstraße“ und „Müggenburg“ dargestellt. Es kann insbesondere durch Maßnahmen für eine innerstädtische Erholung erreicht werden.

Das Entwicklungsziel 1 wird um das Entwicklungsziel 1 H (fett gedruckt) für den Teilraum „Zoppenbroich“ ergänzt:

Entwicklungsziele

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1.1	Entwicklungsziel 1 H Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen für den Biotop- und Artenschutz.	Dieses teilräumliche Entwicklungsziel wird für den Bereich „Zoppenbroich“ dargestellt.

Entwicklungsziele

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

Es kann insbesondere erreicht werden durch:

- **Erhaltung der Gewässer und des Kleinreliefs**
- **naturnahe Gewässergestaltung**
- **Offenhaltung von Sandflächen nach Maßgabe der Standortverhältnisse**
- **räumliche Beschränkung der Freizeitaktivitäten, Ausschluss der aktiven Erholungsnutzung.**

3.2) Ergänzung textliche Festsetzung LSG

Die Ausnahmeregelungen zu den Ge- und Verboten für Landschaftsschutzgebiete werden um folgende Ausnahmen ergänzt:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Ge- und Verboten zu Landschaftsschutzgebieten für Maßnahmen, die im Entwicklungsziel 1J der naturnahen Erholung dienen und die im Entwicklungsziel 1K der innerstädtischen Erholung dienen, unter der Vorgabe, dass diese Maßnahmen den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

„Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Ge- und Verboten des LSG 6.2.2.4 für die Errichtung fußläufiger Wegeverbindungen zwischen Wendersplatz und Rennbahngelände im Teilbereich Rennbahn, soweit hierdurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird“

„Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Ge- und Verboten des LSG 6.2.2.11 für die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen im Teilbereich Erfttal, soweit hierdurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird“.

„Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Ge- und Verboten des LSG 6.2.2.4 für die Errichtung einer Skateranlage (Neuversiegelung max. 700 m², Höhe über NN max. 2 m) im südlichen Bereich des Rennbahnparks“.

4.) Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte:

1. Änderungsbereich „Jröne Meerke“
Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.2 „Morgensternsheide/Stadtwald“ wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1J „Erhaltung und Optimierung von Parklandschaften als Vorrangflächen für eine naturnahe Erholung“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.
2. Änderungsbereich „Vogelsang“
Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.1 „Stingesbachaue mit Dreieckswäldchen und Baggersee“ wird nahezu vollständig um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1J „Erhaltung und Optimierung von Parklandschaften als Vorrangflächen für eine naturnahe Erholung“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.
3. Änderungsbereich „Zoppenbroich“
Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.1 „Stingesbachaue mit Dreieckswäldchen und Baggersee“ wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1 H „Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen für den Biotop- und Artenschutz und für eine naturbezogene Erholung“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.
4. Änderungsbereich „Steinhausstraße“
Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.2 „Morgensternsheide/Stadtwald“ wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1K „Erhaltung innerstädtischer Grünflächen für die Erholung und zur Erhaltung der stadtklimatischen Ausgleichsfunktionen“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.
5. Änderungsbereich „Am Stadtwald“
Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.2 „Morgensternsheide/Stadtwald“ wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1J „Erhaltung und Optimierung von Parklandschaften als Vorrangflächen für eine naturnahe Erholung“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.
6. Änderungsbereich „Rennbahn“
Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.4 „Nördliche Rheinaue zwischen Grimlinghausen und Oelgangsinsel“ wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1K „Erhaltung innerstädtischer Grünflächen für die Erholung und zur Erhaltung der stadtklimatischen Ausgleichsfunktionen“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.
7. Änderungsbereich „A 57 - Reuschenberg“
Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.5 „Obererft/Reuschenberger Busch“ wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.
8. Änderungsbereich „Selikumer Weg“
Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.5 „Obererft/Reuschenberger Busch“ wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.
9. Änderungsbereich „Gnadentaler Busch“
Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.6 „Untere Erft bis Selikum“ wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1

„Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.

10. Änderungsbereich „Erfttal“

Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.6 „Untere Erft bis Selikum“, sowie das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.11 „Norfbach“ wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.

11. Änderungsbereich „Müggenburg“

Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.11 „Norfbach“ wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1K „Erhaltung innerstädtischer Grünflächen für die Erholung und zur Erhaltung der stadtklimatischen Ausgleichsfunktionen“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.

12. Änderungsbereich „Bolzplatz“

Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.5 „Obererft/Reuschenberger Busch“ wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.

Legende:

ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG NW)



Erhaltung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft



Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen für den Biotop- und Artenschutz und für eine naturbezogene Erholung



Erhaltung und Optimierung von Parkanlagen als Vorrangflächen für eine naturnahe Erholung



Erhaltung innerstädtischer Grünflächen für die Erholung und zur Erhaltung der stadtklimatischen Ausgleichsfunktion



Anreicherung

Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen



Wiederherstellung

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft



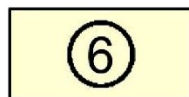
Ausbau

Ausbau der Landschaft für die Erholung



Ausstattung

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas



Erhaltung

Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzung



Entwicklung

Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung des Biotop- und Artenschutz



Renaturierung
Renaturierung von Fließgewässern

BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 20 – 29 BNatschG)



Naturschutzgebiete



Landschaftsschutzgebiete



Naturdenkmale



Naturdenkmale



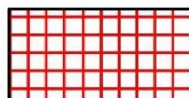
Geschützte Landschaftsbestandteile



Geschützte Landschaftsbestandteile



**Umbruchverbot außerhalb von
Naturschutzgebieten**



Umwandlungsverbot

ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN

(§ 24 LG NW)



Natürliche Entwicklung



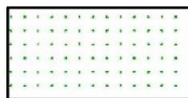
Pflege in bestimmter Weise



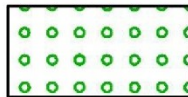
Nutzung/Bewirtschaftung in bestimmter Weise

FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG

(§ 25 LG NW)



Wiederaufforstung mit bestimmten Laubholzanteilen



Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten bei Wiederaufforstung



Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMAßNAHMEN

(§ 26 LG NW)



Pflegemaßnahme



Baumreihe, Allee



Baumgruppe, Einzelbaum



Gehölzgruppe



Ufergehölz



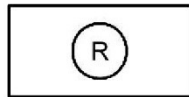
Hecke



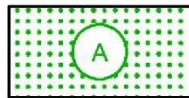
Feldgehölz



Immissionsschutzpflanzung



Rekultivierungsfläche



Aufforstung mit Laubholz



Beseitigung störender Anlagen



Feuchtbiotop



Wegerain

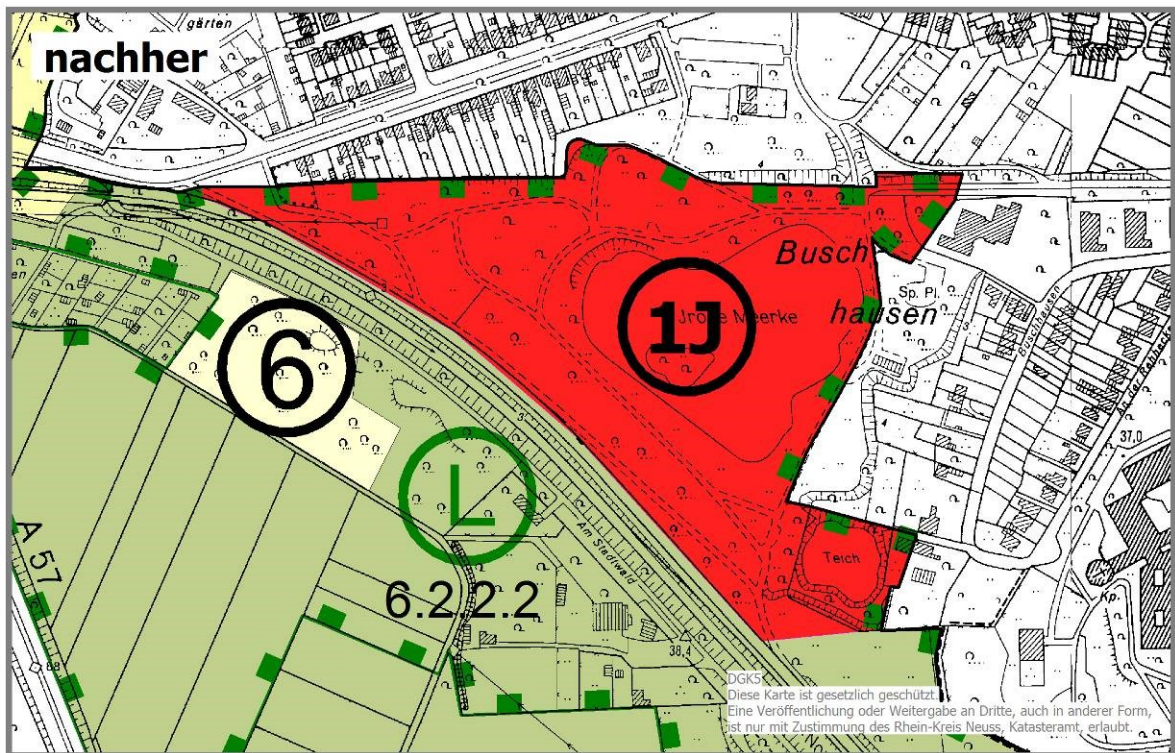
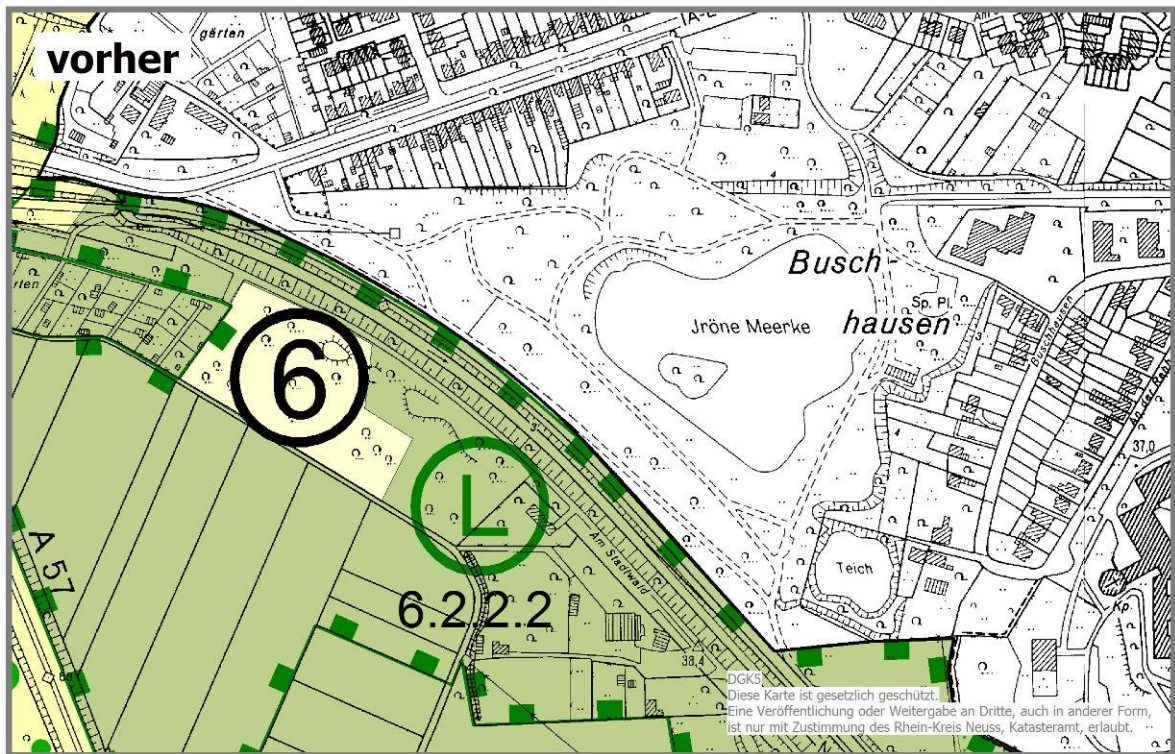


Wanderweg

ABGRENZUNGEN



**Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Landschaftsplanes**



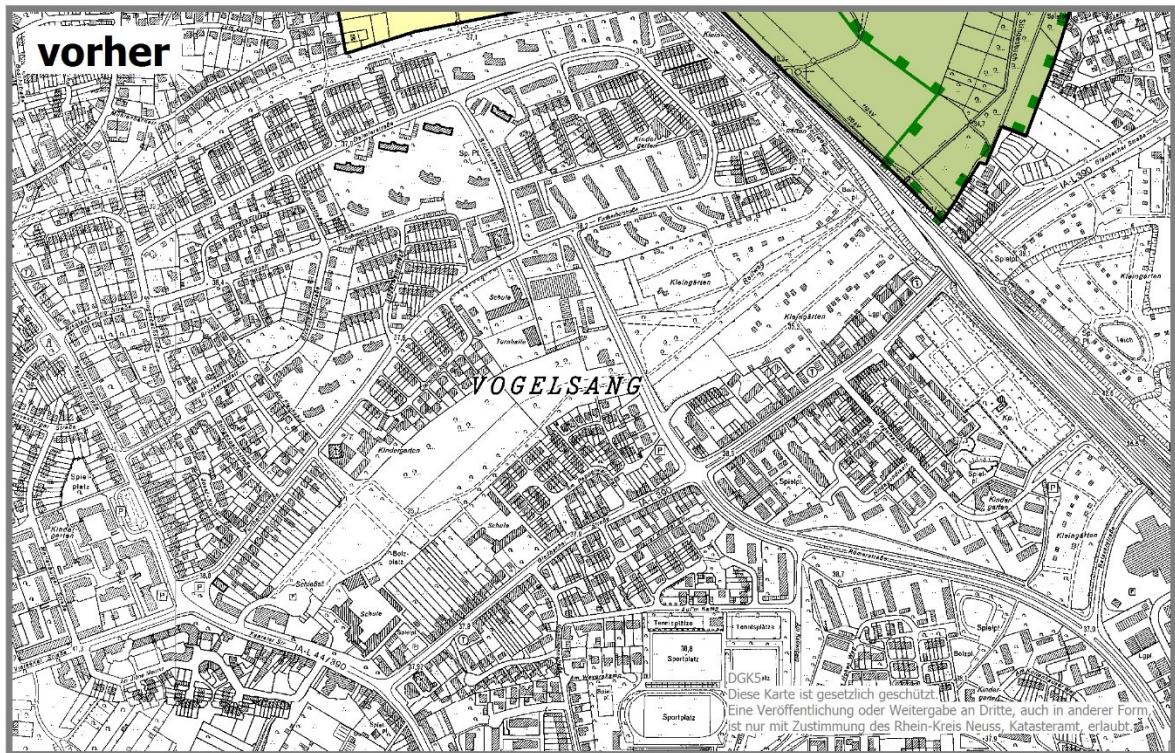
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**9. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt I - Neuss -
"Jröne Meerke"**

M 1 : 5.000



**rhein
kreis
neuss**



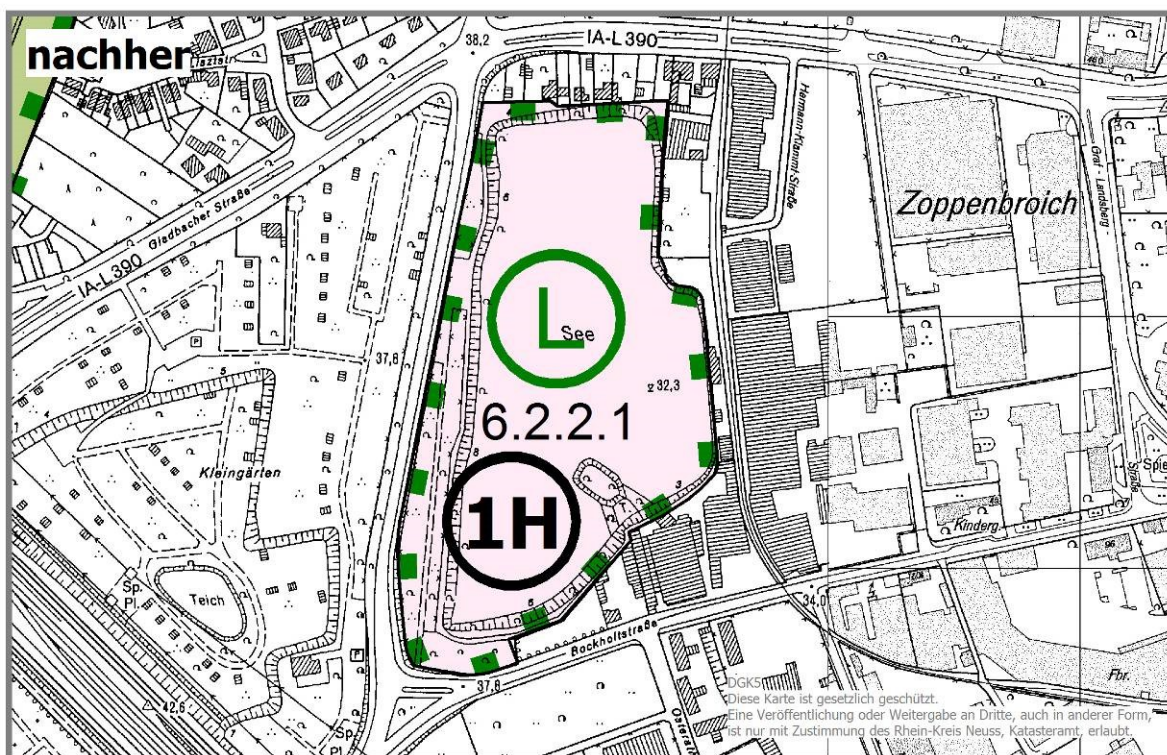
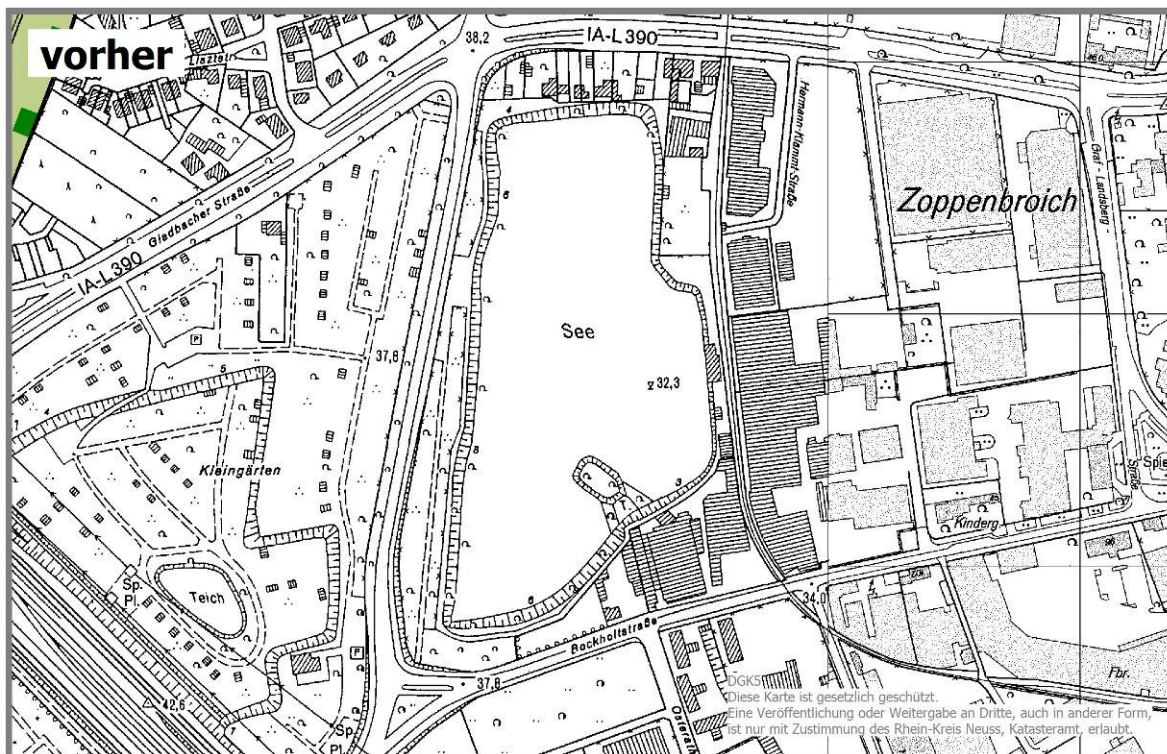
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**9. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt I - Neuss -
"Vogelsang"**

M 1 : 10.000



**rhein
kreis
neuss**



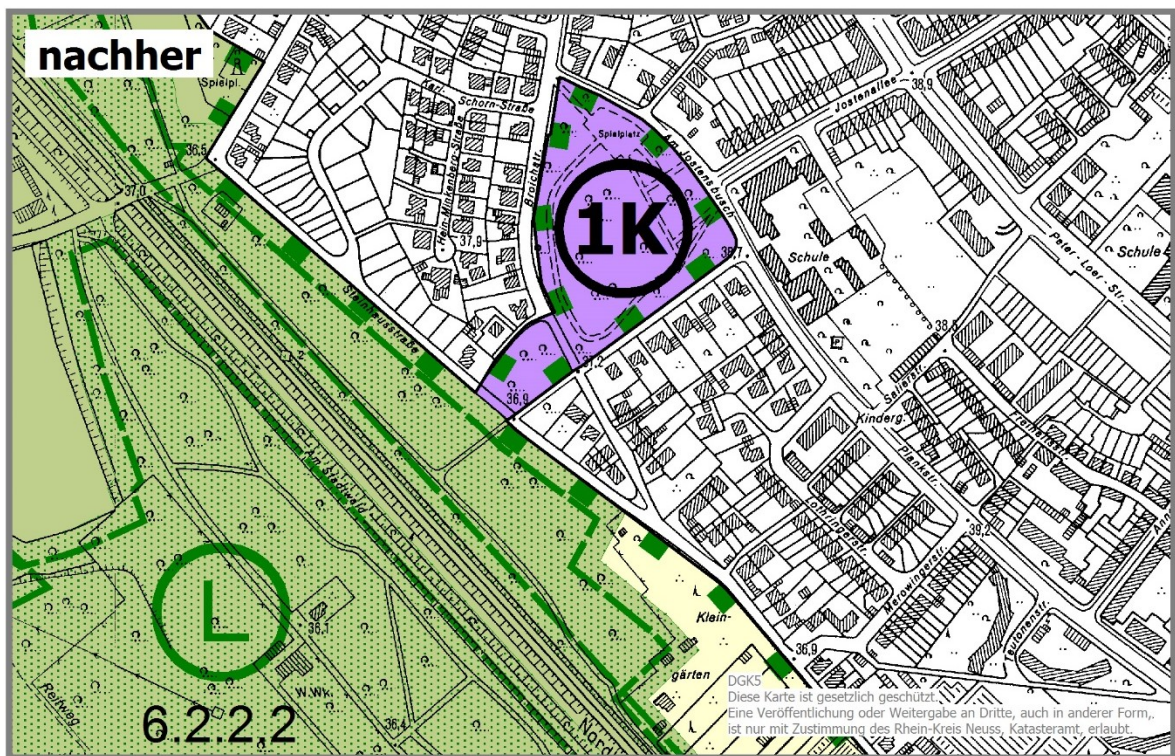
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**9. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt I - Neuss -
"Zoppenbroich"**

M 1 : 5.000



**rhein
kreis
neuss**



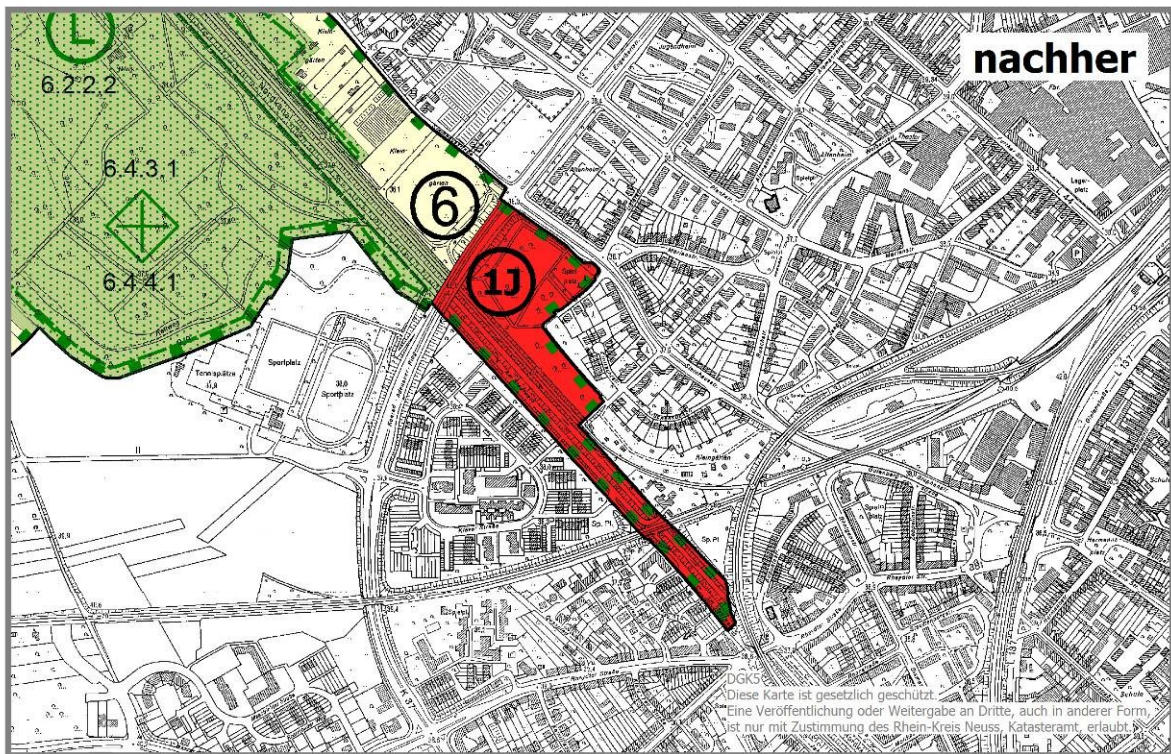
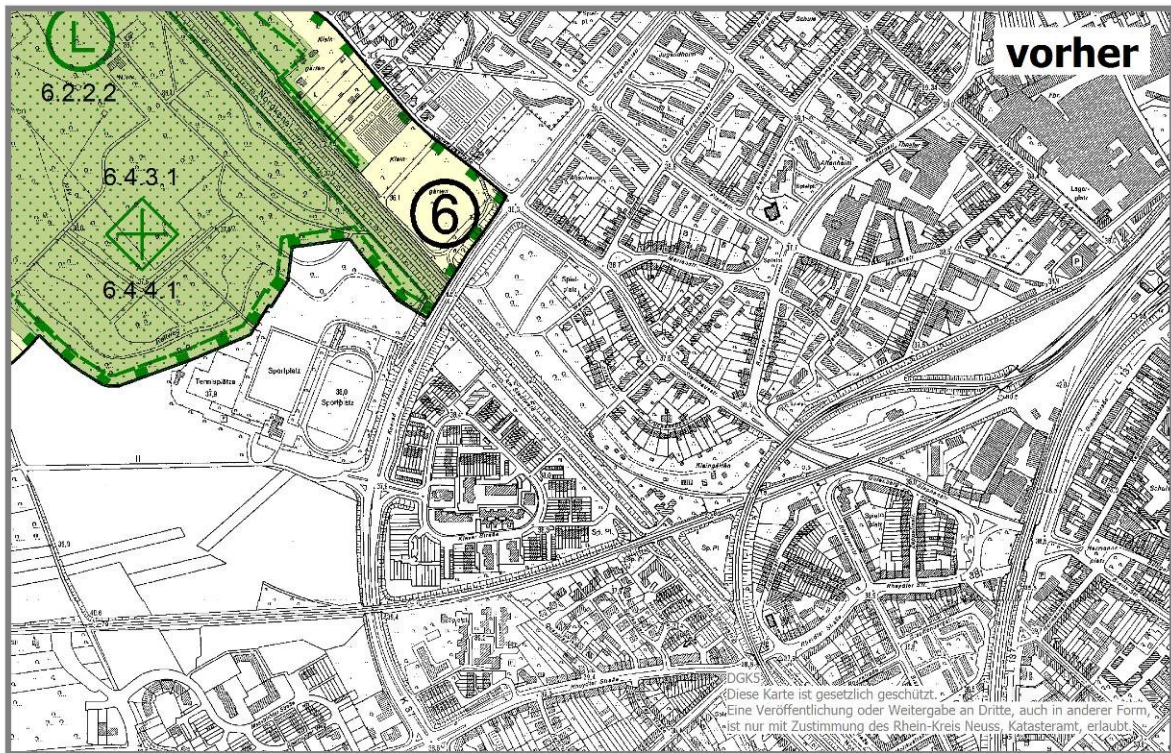
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**9. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt I - Neuss -
"Steinhausstraße"**

M 1 : 5.000



**rhein
kreis
neuss**



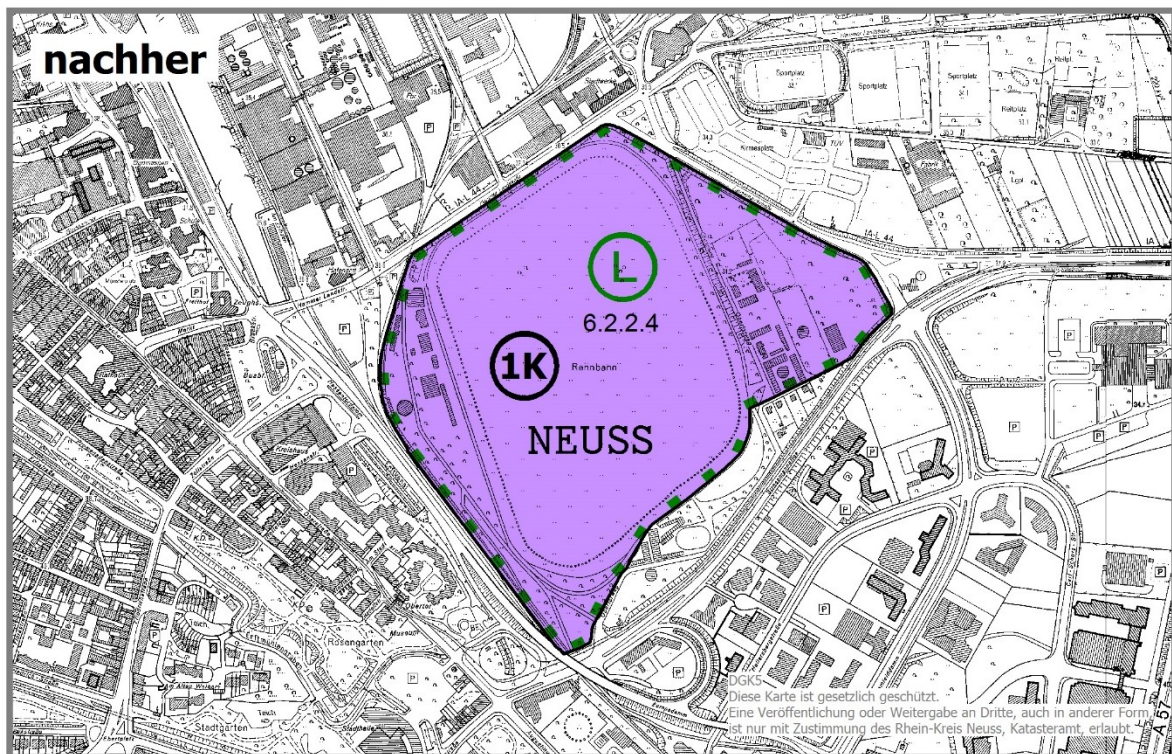
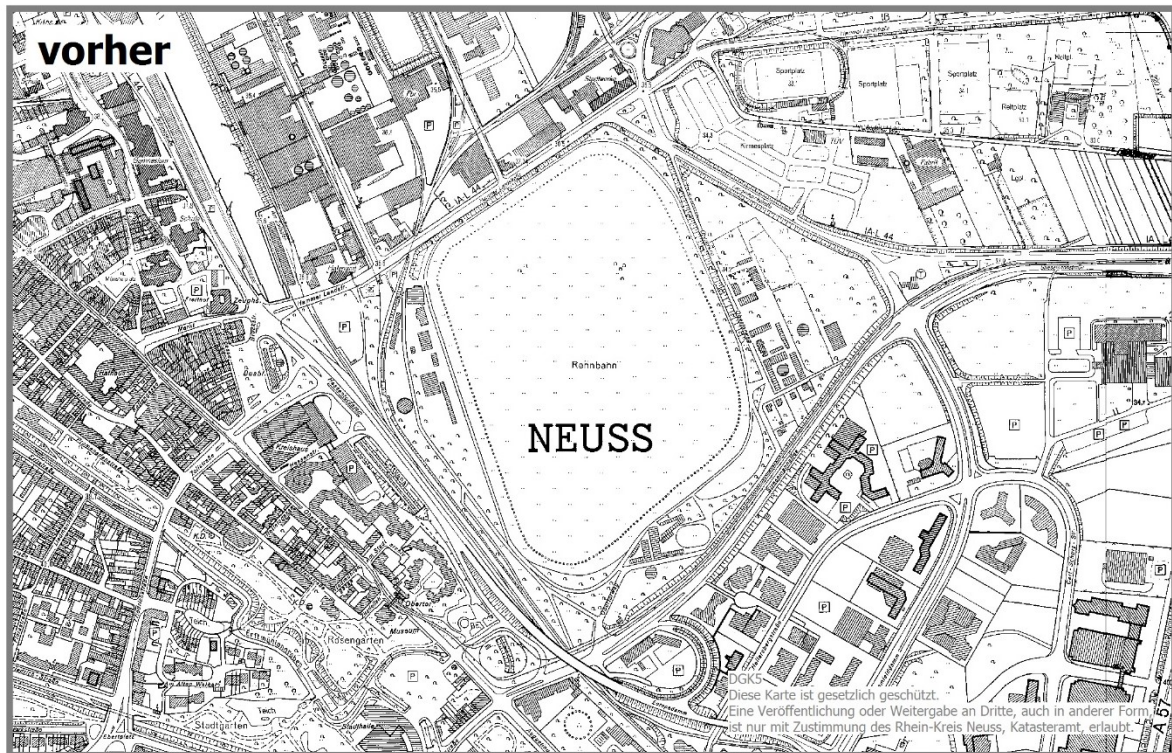
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**9. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt I - Neuss -
"Am Stadtwald"**

M 1 : 10.000



**rhein
kreis
neuss**



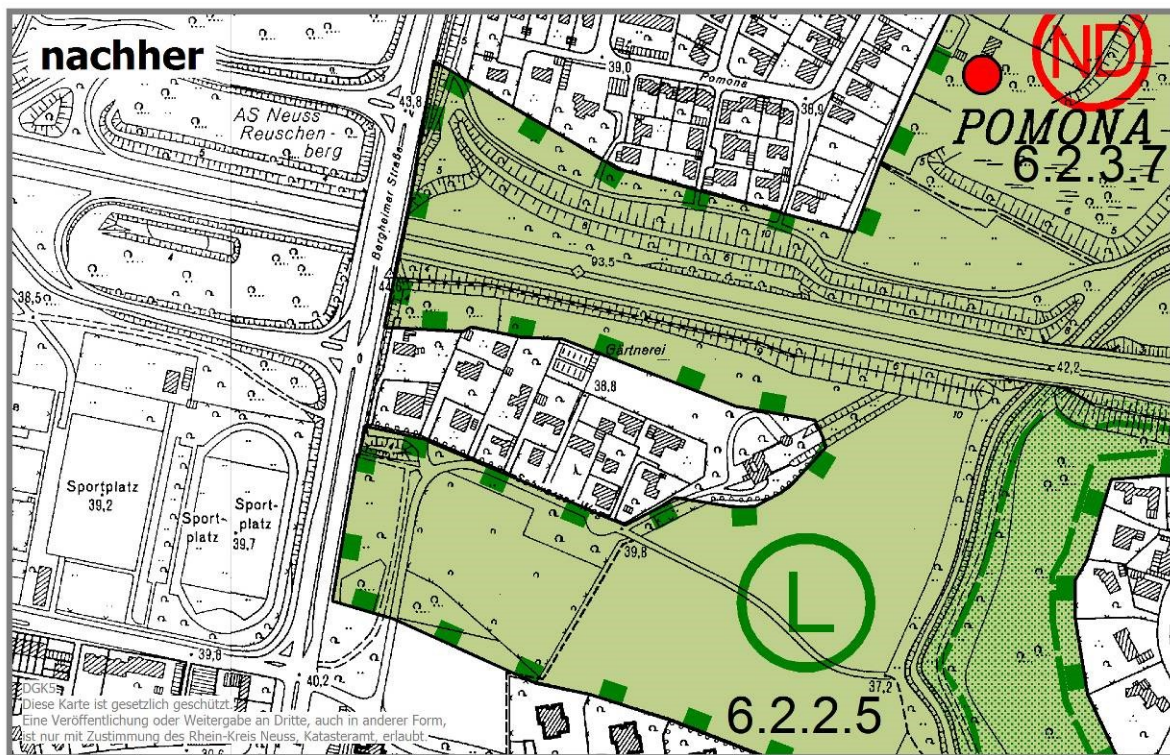
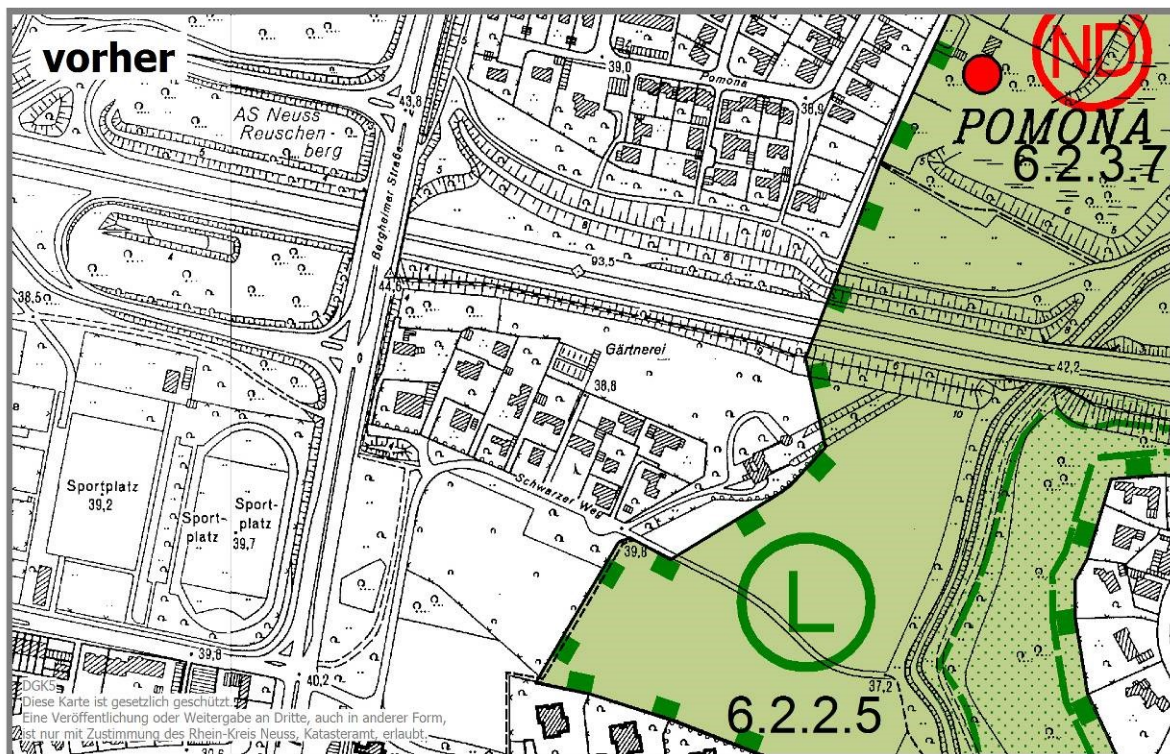
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**9. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt I - Neuss -
"Rennbahn"**

M 1 : 10.000



**rhein
kreis
neuss**



Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**9. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt I - Neuss -
"A57 - Reuschenberg"**

M 1 : 5.000



**rhein
kreis
neuss**



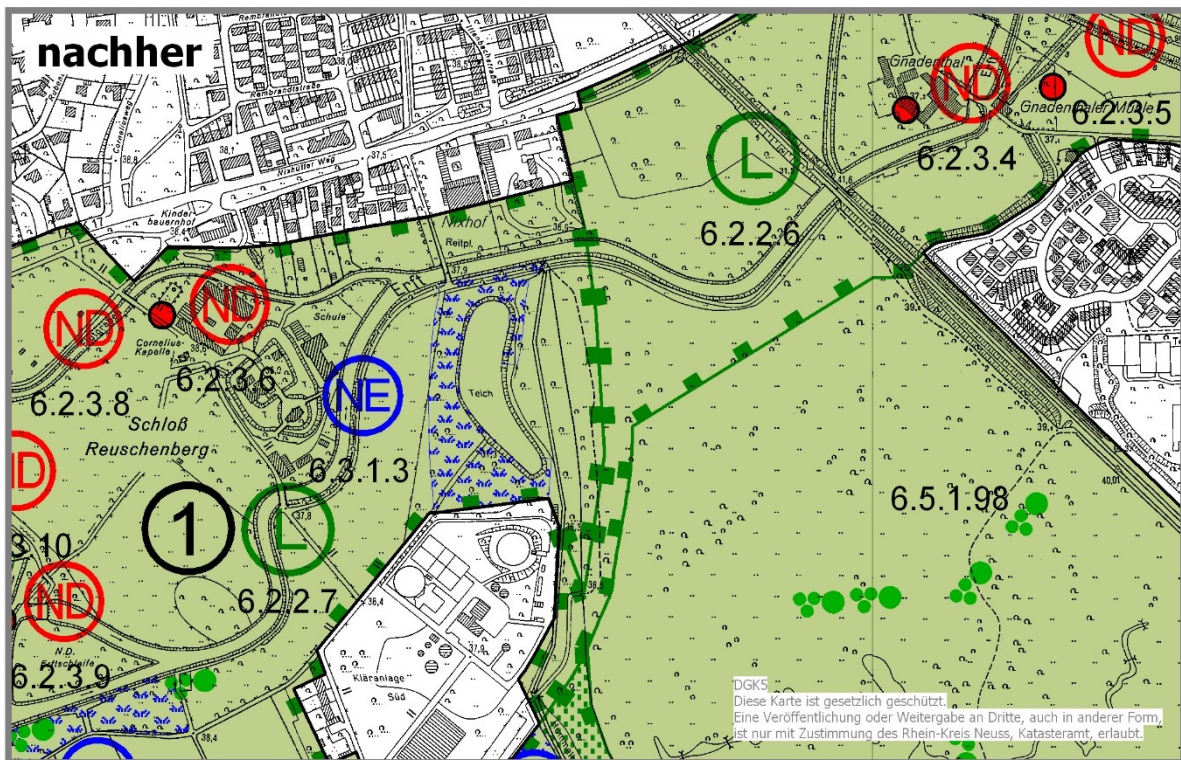
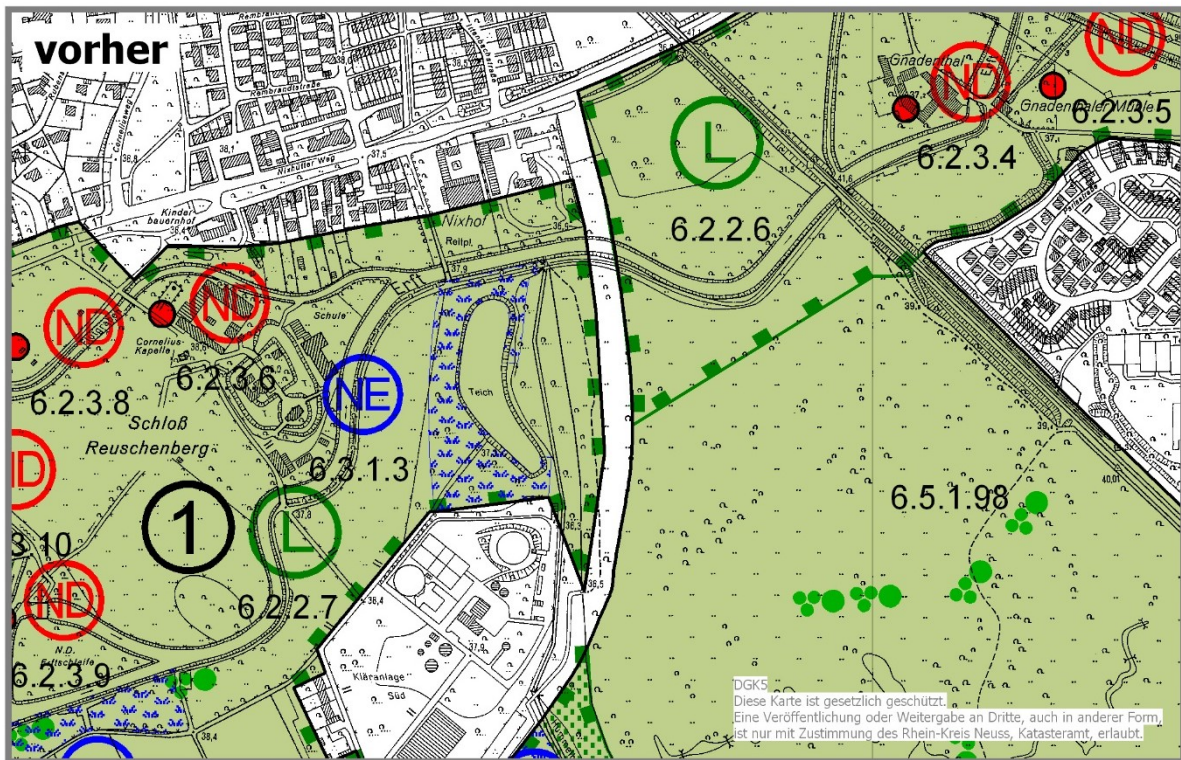
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**9. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt I - Neuss -
"Selikumer Weg"**

M 1 : 12.000



**rhein
kreis
neuss**



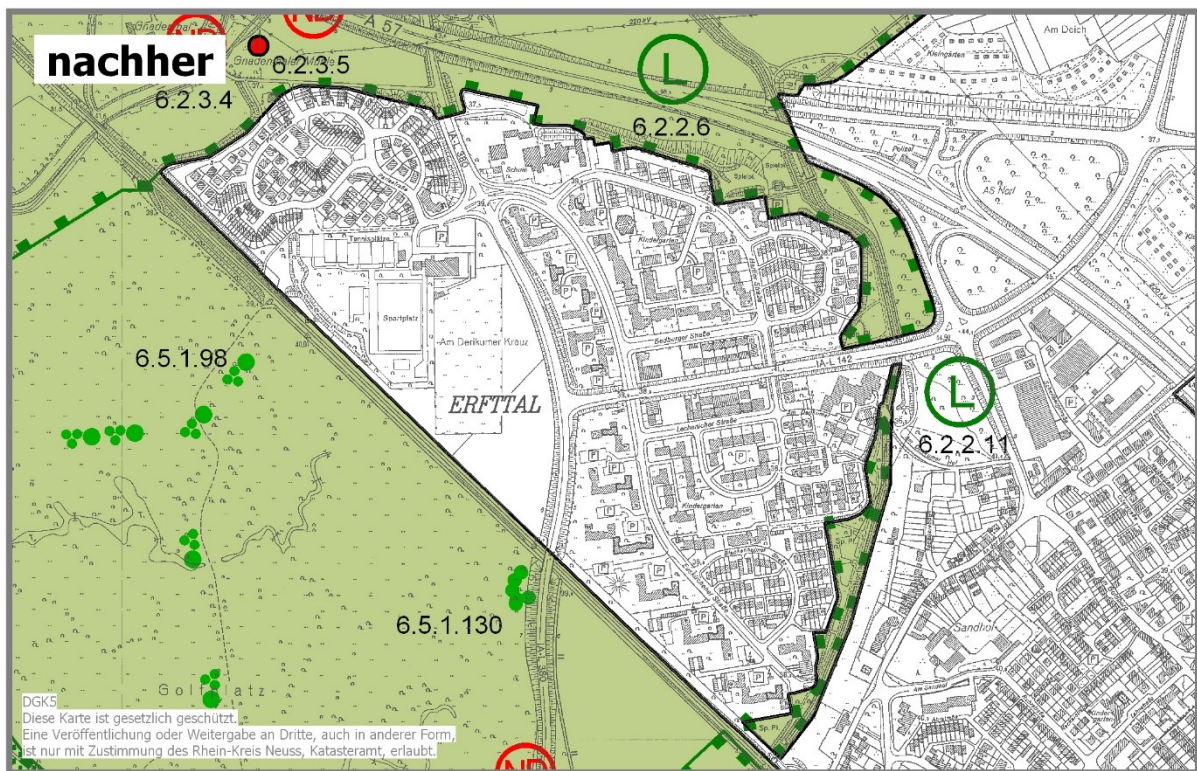
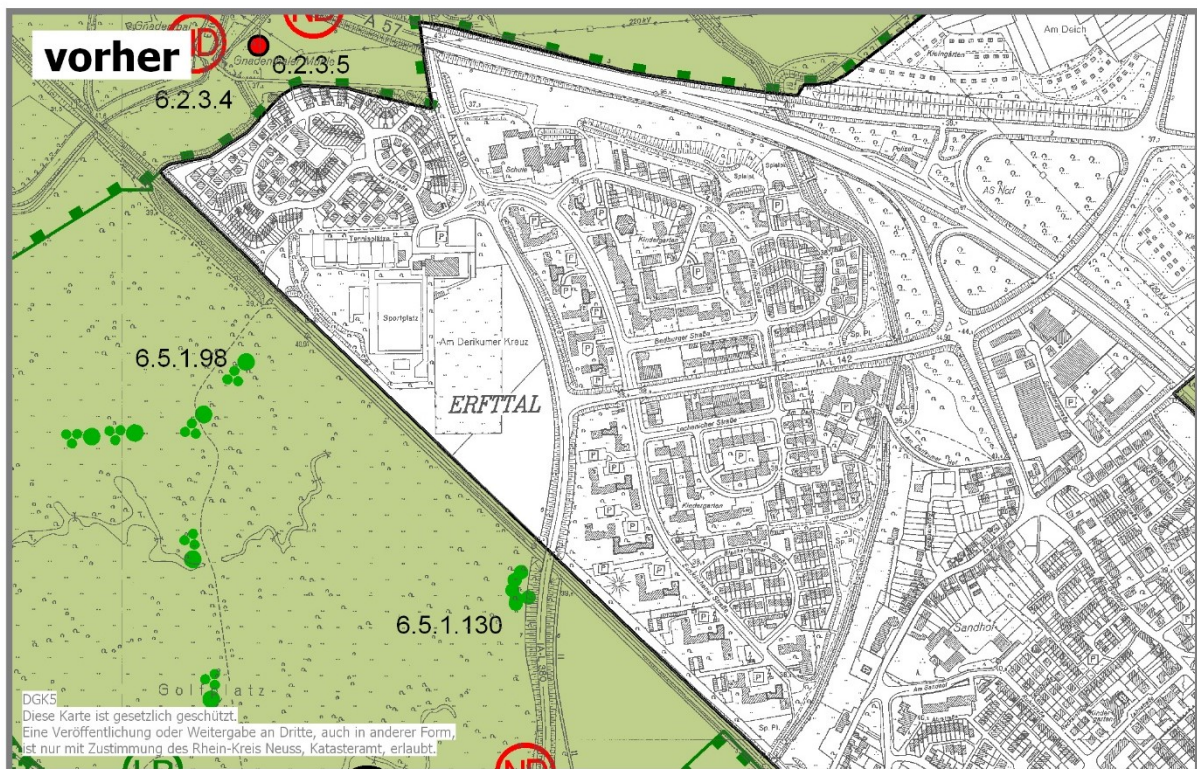
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**9. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt I - Neuss -
"Gnadentaler Busch"**

M 1 : 7.500



**rhein
kreis
neuss**



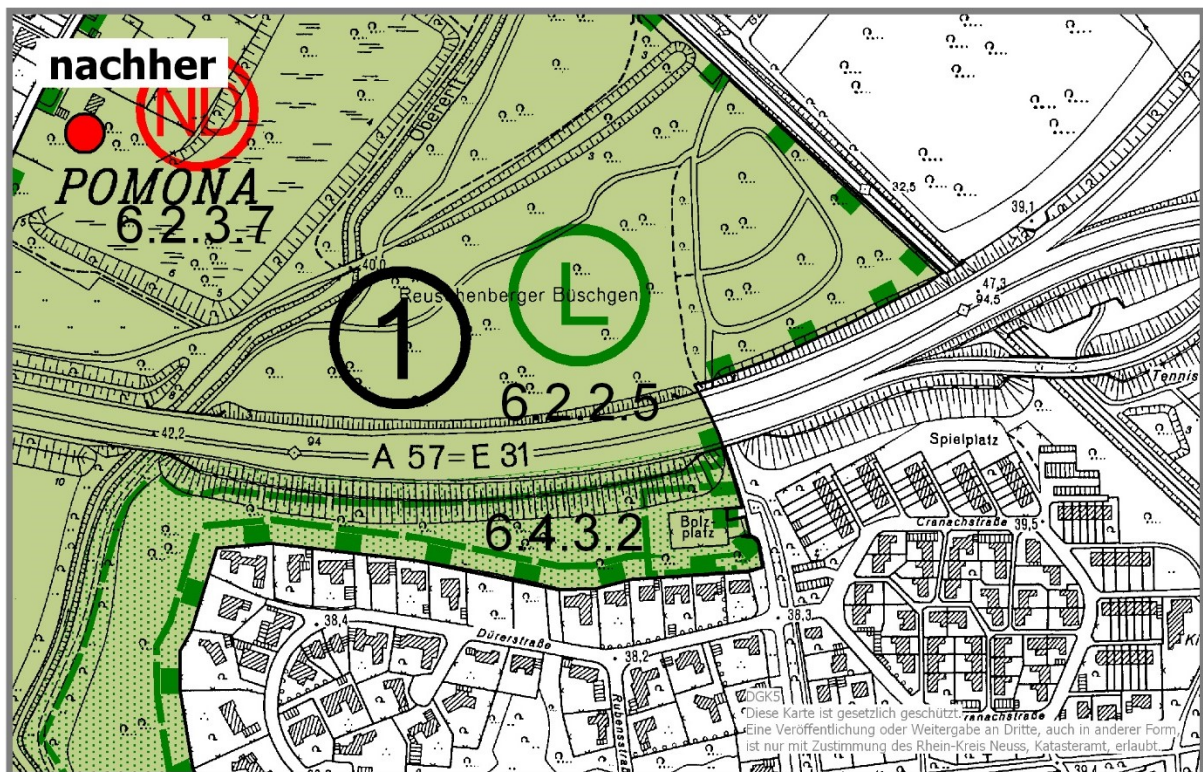
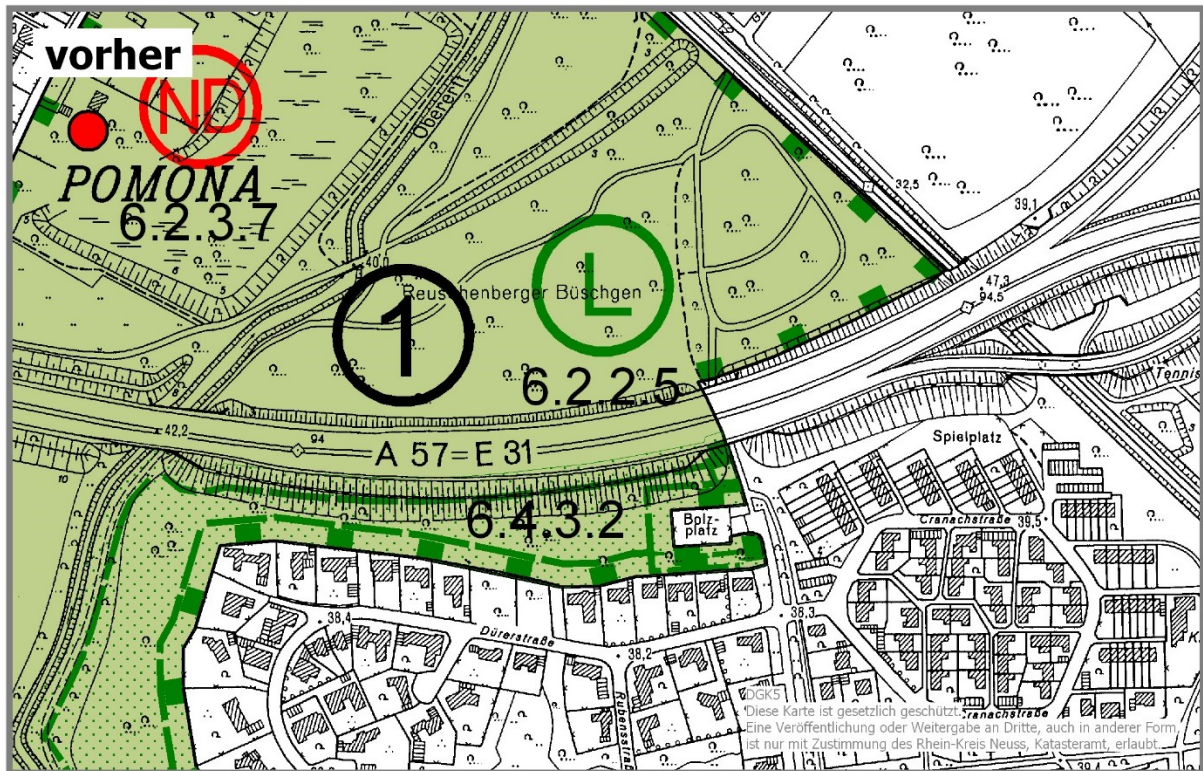
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

9. Änderung des Landschaftsplanes Teilabschnitt I - Neuss - "Erfttal"

M 1 : 10.000



**rhein
kreis
neuss**



Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**9. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt I - Neuss -
"Bolzplatz"**

M 1 : 5.000



**rhein
kreis
neuss**

5.) Strategische Umweltprüfung zur 9. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt I – Neuss –

hier: Ergebnis der Vorprüfung

Nach dem Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) § 3 Abs. 1 a gehören Landschaftsplanungen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes zu den SUP-pflichtigen Plänen.

Gemäß § 5 des Durchführungserlasses der strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen vom 04.07.2005, Az.: III-6-606.00.0050-0009 bedarf es einer SUP bei der Änderung eines Landschaftsplanes nicht, wenn voraussichtlich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies trifft für diese 9. Änderung des LP I – Neuss – zu, da es sich lediglich um die Übernahme der Landschaftsschutzverordnung von 1970 in den LP handelt.

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung bzw. der zu prüfenden Umweltbelange sind bereits alle im Gesamtlandschaftsplan I – Neuss – erarbeitet und dargestellt worden.

Die 9. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss – führt mit ihren Inhalten zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder den Naturhaushalt.